

Klausuraufgaben Grundstudium und Erläuterungen

Das Schreiben von Klausuren ist mit Stress verbunden. Starker Stress kann die nötige Ruhe und Sorgfalt beim Lesen von Aufgaben blockieren. Daher versagen selbst Studierende in Klausuren, die den Unterrichtsstoff gut gelernt haben. Ich empfehle, das ruhige und analytische Lesen von Klausuraufgaben regelrecht zu üben. Gehen Sie Aufgaben Wort für Wort durch. Achten Sie dabei unbedingt auf Schlüsselbegriffe, mit denen eine bestimmte Art der Lösung von Aufgaben verbunden ist, sowie auf begrenzende Faktoren in der Aufgabe. Oft sind Klausuraufgaben nicht umfassend zu lösen, sondern enthalten Einschränkungen in Bezug auf den Umfang der Lösung. Wer sich über solche begrenzenden Informationen hinwegsetzt, schreibt u. U. seitenweise von der Aufgabe nicht verlangte Lösungen, die keine Punkte einbringen, aber Zeit verbrauchen, die bei anderen Aufgaben dringend benötigt würde.

Nachfolgend findet sich eine Aufstellung von Fragen/Aufgaben, die in den letzten 7 Jahren in Klausuren der FHöV NRW (jetzt HSPV NRW) in den Fächern Kriminalistik/Kriminaltechnik im Hauptstudium 1 gestellt worden sind. Am Ende der Fragen sind die Prozentanteile angezeigt, die die jeweilige Aufgabe an der Gesamtpunktzahl der Klausur hatte. Ich gebe zu den einzelnen Fragen klausurtechnische Informationen. Insbesondere wird es dabei um Schlüsselbegriffe und aufgabenbegrenzende Informationen gehen. Ich beziehe mich in dieser Arbeitshilfe zum Teil auf Kriminalistik-Skripte, die Sie zum kostenlosen Download auf meiner Homepage „Polizeigeschichte Infopool“, Unterseiten „Kriminalwissenschaften –Kriminalistik“, finden.

Analysieren und beurteilen Sie den Personalbeweis bezogen auf Herrn Menke, Dennis Menke, Frau Schmidtman und Chantal Schmidtman (20 %)

Schlüsselbegriff ist hier der Personalbeweis. Damit sind immer die mündlichen Angaben gemeint, die Personen zu einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt machen, also die Aussagen, die sie treffen. Bei einer solchen Aufgaben gibt es häufig eine Begrenzung, die sich auf die Personenzahl derer bezieht, zu denen man im Rahmen der Aufgabe Stellung nehmen soll. Im obigen Sachverhalt gab es sechs Akteure. Aber nur zu vier von ihnen sollte im Rahmen der Lösung Stellung genommen werden. Die Befassung mit den beiden anderen Personen wäre weggeworfene Schreibzeit, da die Aufgabe sich nur auf die vier genannten Personen bezieht. Zwei der Personen im Sachverhalt waren übrigens Minderjährige. Hier sind unter dem Punkt „Besonderheiten“ ggf. Ausführungen zu ihrem speziellen Status zu machen.

Analysieren Sie den Sachbeweis bezogen auf das vermutliche Tatwerkzeug und Spuren am Körper von Dennis Menke (10 %)

Der Schlüsselbegriff „Sachbeweis“ bezieht sich immer auf die Spuren im Sachverhalt. Damit sind sowohl Veränderungen an Spurentägern wie z. B. Hebel-, Blut-, Finger- oder Speichelspuren wie auch Gegenstandsspuren und digitale Spuren gemeint. Die vorliegende Aufgabe enthält eine Begrenzung. Es sind nur das Tatwerkzeug als Gegenstandsspur, daran haftende andere Spuren, durch das Werkzeug verursachte Spuren sowie Verletzungs- und sonstige Spuren am Körper der genannten Person zu bewerten. Alle anderen im Sachverhalt genannten oder zu erwartenden Spuren sind ausdrücklich nicht zu erörtern.

Erläutern und beurteilen Sie, welche Maßnahmen vor Ort durch Sie und die Kräfte der Kriminalwache zur Durchführung des Auswertungsangriffs durchgeführt und veranlasst werden müssen (20 %).

Hier geht es um die Nennung und Erläuterung polizeilicher Maßnahmen im Auswertungsangriff. Die Aufgabe richtet sich auf die Maßnahmen zwei verschiedener Einsatzkräfte. „Durch Sie“ bezog sich im Sachverhalt auf eine Streifenwagenbesatzung. Außerdem wird hier noch die Kriminalwache genannt. Es sind also alle Maßnahmen zu nennen, die von den aufgeführten Kräften zu treffen sind. Beim Auswertungsangriff geht es häufig nur um die Maßnahmen, die die Kriminalpolizei am Tatort trifft. Hier wird aber auch noch – es handelte sich um eine häusliche Gewalt – die Schutzpolizei in die zu treffenden Maßnahmen mit einbezogen. Aufgabenbegrenzende Formulierung: Vor Ort (also nicht die Maßnahmen, die vor dem Eintreffen oder später in der Dienststelle getroffen werden).

Analysieren Sie im Rahmen der kriminalistischen Fallanalyse die Ausgangssituation (Gefahrenlage, Ziff. 1.1.1; Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat, Ziff. 1.1.2; Verdachtslage im Hinblick auf eine Person, Ziff. 1.1.3)

Hier zerfällt die Aufgabe in drei Teilaufgaben: Gefahrenlage, Verdachtslage Tat und Verdachtslage Person. Es handelt sich hierbei zugleich um drei Schlüsselbegriffe, mit denen bestimmte Vorgehensweisen bei der Lösung der Aufgabe verknüpft sind. Die Aufgabe enthält keine begrenzenden Informationen. Anders wäre es, wenn es etwa im Sachverhalt zwei Tatverdächtige gäbe und die Aufgabe beschränkt die Lösung ausdrücklich auf eine Beurteilung des Tatverdächtigen XYZ. Die Beurteilung der Gefahrenlage kann unter drei Fragestellungen vorgenommen werden: Welche Gefahren bestehen im Sachverhalt für Personen, welche für Sachen und welche für Spuren bzw. die Strafverfolgung? Gefahren für Personen können von Gegenständen (Messer in der Hand eines aggressiven Menschen, Scherben in einem Türrahmen, die übersehen werden und zu Verletzungen führen könnten) ausgehen, aber auch von Personen (Täter, der sich noch im Tatobjekt versteckt und die durchsuchenden Beamten überrumpeln und verletzen könnte). Gefahren für Sachen bestehen häufig durch Personen (Sachen könnten weggenommen werden) oder durch Witterungsverhältnisse (es kann in ein

aufgebrochenes Auto regnen und die Sitzpolster aufschwemmen und beschädigen). Gefahren für Spuren oder die Strafverfolgung gehen oft von Personen aus (Spurenvernichtung, Täterflucht, durch die die Beweismittel unwiederbringlich verloren gehen), aber auch von witterungsbedingten Problemen (einsetzender Schneefall verdeckt eine bis dahin gut sichtbare und gut auswertbare Schuhspur in der Schneedecke). Die Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat meint, dass aufgeführt werden soll, welche Straftaten überhaupt begangen wurden (z. B. Wohnungseinbruch in Tateinheit mit Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch) und welche Strafnormen sich dahinter verbergen, also hier §§ 242, 243, 244 StGB für den Wohnungseinbruch, § 303 StGB für die Sachbeschädigung und § 123 StGB für den Hausfriedensbruch. Sind diese beiden Elemente dieser Aufgabe erledigt, so ist noch in Bezug auf den Sachverhalt zu subsumieren, inwieweit sich das Vorliegen dieser Delikte aus den Sachverhaltsdetails belegen lässt. Bitte immer alle Delikte, die begangen wurden, aufführen, nicht nur das Bedeutsamste. Die Verdachtslage im Hinblick auf eine Person verlangt beim physischen Vorhandensein oder namentlichen Bekanntsein eines Verdächtigen im Sachverhalt, dass bezüglich des Tatverdachts gegen diese Person Waagschalen zu befüllen sind. Was spricht dafür, was spricht dagegen, dass diese Person die Tat begangen hat? Aus klausurtechnischen Gründen spricht meist ziemlich viel für, aber nur wenig oder gar nichts gegen die Tatbegehung durch diese Person. Umstände, die für einen Tatverdacht gegen den im Sachverhalt genannten Verdächtigen sprechen, sind z. B. verdächtiges Verhalten bei Annäherung der Polizei, polizeiliche Vorerkenntnisse der Person, die Ähnlichkeit mit Personenbeschreibungen von Zeugen, das Mitführen potentieller Tatwerkzeuge oder potentieller Tatbeute, ein zeitlich-räumlicher Zusammenhang zwischen dem Antreffen der Person und dem Tatort usw. Der zeitlich-räumliche Zusammenhang ist übrigens der Faktor, der in Klausurlösungen am häufigsten vergessen wird, da er nicht explizit im Sachverhalt erwähnt wird, sondern aus den Zusammenhängen des Sachverhaltes erschlossen werden muss.

Analysieren Sie den Personalbeweis (Ziff 3.1) bezogen auf die 9-jährige Greta und Herrn Lanz (15 %)

Auch hier gilt wieder: Die Personen müssen getrennt nach dem Schema des Personalbeweises abgearbeitet werden (siehe mein Skript zur KFA). Außerdem ist hier zu prüfen, ob möglicherweise in Bezug auf die Zeugin Besonderheiten vorliegen könnten, da es sich um ein Kind handelt (gibt es möglicherweise ein Zeugnisverweigerungsrecht, weil ein Angehöriger beschuldigt wird? Ist die geistige Reife zur Entscheidung über ein mögliches Zeugnisverweigerungsrecht schon vorhanden? Ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass das Kind durch irgendjemanden eingeschüchtert sein könnte? usw.). Auch bei dieser Aufgabe sollen nur die beiden genannten Personen erörtert werden, auch wenn es möglicherweise im Sachverhalt noch weitere gibt.

Erläutern Sie die durch die Kräfte der Kriminalwache ab dem Eintreffen am Einsatzort zu treffenden bzw. zu veranlassenden Maßnahmen im Rahmen des Auswertungsangriffs (20 %)

Hier sind anders als bei der vorherigen Aufgabe zum Auswertungsangriff nur die Maßnahmen der K-Wache aufzuführen. Zudem gibt es eine zeitliche Untergrenze, ab der die Maßnahmen zu nennen sind („ab Eintreffen am Einsatzort“). Etwaige Maßnahmen auf der Anfahrt sind nicht zu erörtern. „Ab Eintreffen am Einsatzort“ heißt aber auch, dass auch die schriftlichen Maßnahmen in der Dienststelle noch zu erläutern sind. Darauf könnte nur verzichtet werden, wenn die Aufgabe „am Einsatzort“ und nicht „ab Eintreffen am Einsatzort“ hieße.

Erläutern Sie unter Darstellung der jeweils Status bezogenen Rechte/Pflichten der Beteiligten den Personalbeweis (Ziff. 3.1) (30 %).

Schlüsselbegriff ist hier wieder der Personalbeweis. In diesem Fall gibt es keine Begrenzung in Bezug auf die zu betrachtenden Personen. Alle im Sachverhalt genannten Beteiligten sind zu erörtern.

Analysieren Sie im Blick auf die bereits festgestellte/zu erwartende Verletzung bei Frau Ackermann den Sachbeweis (Ziff. 3.2). Gehen Sie danach auch auf die im Rahmen des Ersten Angriffs durchzuführenden/zu veranlassenden Maßnahmen zur Sicherung und Auswertung des diese Verletzungen betreffenden Sachbeweises ein (20 %)

Hier gibt es zwei Teilaufgaben. Zum einen ist eine Spurendiskussion in Bezug auf die Verletzungen der Frau zu führen. Zum anderen sind Maßnahmen des Sicherungs- und Auswertungsangriffs auszuführen, die sich allerdings nur auf die Verletzungen beziehen sollen. Alle anderen Maßnahmen des Sicherungs- und Auswertungsangriffs sind hier nicht zu behandeln.

Bearbeiten Sie die Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat (Ziff. 1.1.2) und die Verdachtslage im Hinblick auf Frank Klein.

Die Aufgabe zerfällt wiederum in zwei Teilaufgaben.

Begründen Sie die rechtlichen, organisatorischen und kriminaltaktischen Aspekte der anstehenden Vernehmung des Frank Klein (25 %)

Es ist ausschließlich die Vernehmung dieser einen Personen vorzunehmen. Alle anderen Personen im Sachverhalt spielen für diese Aufgabe keine Rolle. Die rechtlichen Aspekte beziehen sich zum einen auf die erforderliche Belehrung, zum anderen auf rechtliche Besonderheiten wie etwa eine möglicherweise unterlassene Belehrung und den daraus resultierenden Rechtsfolgen. Die organisatorischen und kriminaltaktischen Aspekte einer Vernehmung sind meinem Skript zu „Verfahrensbeteiligten und Vernehmungen“ zu entnehmen. Ein Sachverhalt mit dieser Aufgabenstellung sollte insbesondere auf beliebte rechtliche Klausurproble-

matiken wie unterlassene Belehrungen, Spontanäußerungen, personellen Beziehungen mit Zeugnisverweigerungsrecht usw. abgesucht werden.

Bearbeiten Sie den Personalbeweis für Frau Klein, Frau Harmlos und Herrn Gärtner (Ziff. 3.1).

Nur diese drei Personen abhandeln, alle anderen nicht.

Bewerten Sie die Aussage des Herrn Gärtner hinsichtlich ihrer Bedeutung und Verwertbarkeit im Verfahren (10 %).

Eine solche Aufgabenstellung deutet entweder auf eine unterlassene Belehrung oder eine Spontanäußerung hin.

Begründen Sie die Maßnahmen, die im vorliegenden Fall im Rahmen des Auswertungsgangs ab Eintreffen am Ereignisort zu treffen sind (20 %)

Aufgabenbegrenzung: Maßnahmen ab Eintreffen am Ereignisort. Das sind sowohl die Maßnahmen am Ereignisort wie auch die Maßnahmen in der Dienststelle. Wären nur die Maßnahmen vor Ort gemeint, stünde in der Aufgabe „am Ereignisort“.

Analysieren sie im Rahmen der KFA die Ausgangssituation (Gefahrenlage, Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat, Verdachtslage im Hinblick auf eine Person und die Allgemeine Beurteilung) (20 %)

Vier Teilaufgaben bei 20 Gesamtpunkten. Das bedeutet, dass auf jede Aufgabe nur ein recht geringer Schreibaufwand betrieben werden kann.

Bearbeiten Sie den Personalbeweis in Bezug auf Frau und Herrn Bauer und Frau Schlotmann (15 %).

Begrenzung auf diese drei Personen. Weiter Erläuterungen siehe oben.

Erläutern Sie die Begriffe

- **Informativische Befragung**
- **Spontanäußerung**
- **Vernehmung (15 %)**

Hier bieten sich als Lösung die Definitionen dieser Begriffe und kurze Fallbeispiele zu jeder Variante an.

Bearbeiten Sie im Rahmen der KFA die Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat und die Verdachtslage im Hinblick auf eine Person (15 %)

Zwei Teilaufgaben. Weitere Erläuterungen siehe oben.

Begründen Sie, welche Maßnahmen bis zu einer möglichen Vorführung oder zu einer möglichen Entlassung der am Tatort angetroffenen Person durchgeführt oder veranlasst werden (35 %).

Diese Aufgabe kann etwas irritierend wirken. Zweifellos sind hier die Maßnahmen der Haftsuchbearbeitung (siehe mein Skript „Standardmaßnahmen“) zu erläutern. Je nachdem, wo der Sachverhalt zeitlich endet, fordert diese Aufgabe aber auch dazu auf, alle Maßnahmen ab dem Antreffen aufzuführen, also möglicherweise auch Maßnahmen, die schon am Einsatzort zu treffen sind.

Beurteilen Sie die Maßnahmen des Auswertungsangriffs, die ab Eintreffen am Einsatzort Hofgarten bezogen auf Herrn Martin, den Pkw sowie die gefundenen Beweismittel zu treffen und zu veranlassen sind (25 %).

Hier gibt es eine Aufgabenbegrenzung. Es sind nur die Maßnahmen zu treffen, die sich auf diese eine Person, das Fahrzeug und die aufgefundenen Beweismittel beziehen. Damit fallen alle anderen Maßnahmen aus der Aufgabenstellung heraus. Auch begrenzen sich die Maßnahmen auf die Zeit ab dem Eintreffen. Mögliche Maßnahmen auf der Anfahrt sind also nicht zu erörtern.

Beurteilen Sie den Sachbeweis bezogen auf die Schusswaffe, die Wasserpumpezeuge und das Samsung-Handy (25 %).

Aufgabenbegrenzung: Hier sind nicht alle im Sachverhalt genannten und möglichen Spuren zu bearbeiten, sondern nur die obigen Objekte als Gegenstandsspuren, als Spureenträger und als Spurenverursacher. Neben den Besonderheiten, die diese Gegenstandsspuren aufweisen, wäre also noch an daktyloskopische Spuren und Hautschuppen an den drei Gegenständen zu denken, an Werkzeugspuren, die durch die Zange verursacht worden sein könnten sowie an digitale Spuren des Handys